SFU

Sportfreunde

Ursulapoppenricht

e.V.

Geänderte Vereinssatzung Stand 2025

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Ursulapoppenicht e.V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 92256 Ursulapoppenricht b. Amberg/Opf und ist im Vereinsregister eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.
(2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
(3) Der Verein Sportfreunde Ursulapoppenricht e. V. mit Sitz in 92256 Ursulapoppenricht verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/ Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
   a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
   b) Errichtung und Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
   c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und dergleichen,
   d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
   e) Mitgliedschaft zum Bayerischen Landessportverband (BLSV).

§ 2a

Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung. - siehe Anhang -

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden.
Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

(2) Der Verein umfasst
   a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
   b) außerordentliche Mitglieder, das sind aktive oder passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
   Aktive Mitglieder sind solche, die sich in eine oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch oder sportlich betätigen.
   Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch oder sportlich tätig zu werden.

(3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

(4) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§ 4

Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

(1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsbeirat.
Lehnt der Vereinsbeirat die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung vor der Mitgliederversammlung einlegen.

(2) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig ist.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vereinsbeirat:
   a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
   b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
   c) wenn ein Mitglied innerhalb eines Jahres trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
   d) bei grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
   e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
   Dem Betroffenen ist vom Vereinsbeirat unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsbeirat über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung vor der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

(5) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

(1) Bei Eintritt in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
(3) Der Vereinsbeirat hat das Recht, bei Bedürftigkeit den jährlichen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder ab 14 Jahren sowie die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
(2) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind zurück.
(3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
    a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
    b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
    c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
    d) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,
b) der Vereinsbeirat,
c) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,
c) dem 3. Vorsitzenden.

§ 9

Der Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat besteht aus:

a) den Mitgliedern des Vorstandes (§8)
b) dem 1. Schatzmeister,
c) dem 2. Schatzmeister,
d) dem 1. Schriftführer,
e) dem 2. Schriftführer,
f) der 1. Spartenleitung Fußball,
g) der 2. Spartenleitung Fußball,
h) der 3. Spartenleitung Fußball,
i) dem 1. Jugendleiter,
j) dem 2. Jugendleiter,
k) der 1. Spartenleitung Breitensport,
l) der 2. Spartenleitung Breitensport,
m) der Spartenleitung Line Dance,
n) der Spartenleitung Dart,
o) bis zu 8 Beisitzern

Zum Vereinsbeirat gehört auch der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt worden ist sowie der Vereinsehrenamtsbeauftragte (VEAB).

§ 10

Vertretung, Geschäftsführung

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1., 2. oder 3. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Ist der 1. und 2. Vorsitzende verhindert, erfolgt die Vertretung durch den 3. Vorsitzenden.

(2) Der Vereinsbeirat führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs. (1) bleibt unberührt. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. (1) über die Vertretung des Vereins nach außen, ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit bis zu jeweils 5.000,00 € verpflichten, der Vorstand und zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit bis zu jeweils 20.000,00 € verpflichten, der Vereinsbeirat selbstständig berufen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als jeweils 20.000,00 € verpflichten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte die unmittelbar mit einer genehmigten Baumaßnahme in Verbindung stehen.

(3) Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsbeirates; er beruft den Vereinsbeirat ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsbeiratsmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Ist der 1. und 2. Vorsitzende verhindert, werden die Geschäfte durch den 3. Vorsitzenden wahrgenommen. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen.

Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsbeirat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf eine Zahl der erschienen Vereinsbeiratsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

(4) Der 1. Schatzmeister bzw. der 2. Schatzmeister (als dessen Stellvertreter) verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsbeirates, ggf. der Mitgliederversammlung leisten.

(5) Dem 1. Schriftführer bzw. dem 2. Schriftführer (als dessen Stellvertreter) obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsbeirates und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsbeiratssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.
Die Protokolle über die Vereinsbeiratssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsbeiratssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Dem technischen Leiter obliegt der Spielbetrieb, er ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig.

(7) Der Vorstand und der Vereinsbeirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsbeirat gewählt wird.
Wählbar in den Vorstand und in der Vereinsbeirat sind volljährige Mitglieder.

(8) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Vereinsbeiratsmitglieds haben die übrigen Vereinsbeiratsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

(9) Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsbeiratsmitglieder können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen begünstigt werden; ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 11

Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12

Ausschüsse

Der Vereinsbeirat ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere:

a) den Spielausschuss,
b) den Jugendausschuss,
c) den Sportplatzausschuss,
d) den Vergnügungsausschuss,
e) den Ältesten- oder Ehrenrat.

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsbeirat.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch einen Vorstand einzuberufen, und zwar ortsüblich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.
Der Tag der Versammlung und der Absendung der Einlagen sind nicht mitzurechnen.
Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsbeirat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

(2) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsbeirates oder wenn ein fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch den Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. (1) entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, die Anzahl der anwesenden Mitglieder spielt keine Rolle.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsbeirates und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsbeirates und der Revisoren,
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsbeirates und der Revisoren.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes (einschließlich Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge),
5. Satzungsänderungen
6. Anträge des Vorstandes, des Vereinsbeirates oder der Mitglieder,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1., 2. oder 3. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Ist der 1. und 2. Vorsitzende verhindert, so führt der 3. Vorsitzende den Vorsitz. Bei Verhinderung aller drei Vorsitzender wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmung dieser Satzung dem entgegenstehenden oder mindestens ein fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.

(4) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann die Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

(5) Bei der Wahl des 2. und 3. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsbeiratsmitglieder, sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgege-

benen Stimmen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.

(6) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 16

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren voll geänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
(2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindesten 4/5 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 13 Abs. (3) Satz 2 entsprechend.
(2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
(3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsamvertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgabe sich nach §§ 47 ff. BGB richten.
(4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Hahnbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in der ehemaligen Gemeinde Ursulapoppenricht mit den damals zugehörigen Orten Ursulapoppenricht, Godlricht, Höhengau und Kienlohe zu verwenden hat.

(6) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den BLSV in Kraft.

Ursulapoppenricht, den 15.05.1979

Änderungen:	1992	§ 8	1. / 2. / 3. Vorstand
		§ 9	zusätzl. Jugendleiter, Spartenleiter Kegeln und Damenleiterin
		§ 5b	Gründung Kegelsparte
	1995	§ 2a	Jugendordnung
	2004	§ 5b	gestrichen (Kegelsparte wird aufgelöst)
		§ 9	Spartenleiter Kegeln wird gestrichen
	2009	§ 1	Geschäftsjahr
		§ 2	Zulässigkeit der Ehrenamtspauschale
		§ 4	Umstellung auf Geschäftsjahr
		§ 5, 6	Umstellung auf Jahresbeitrag
		§ 10	Vertretungsbefugnis
	2014	§ 9	zusätzl. 2. techn. Leiter, 2. Jgd.leiter bis zu 8 Beisitzer
	2016	§ 4, 5, 7, 9, 10, 12, 14, 15	Umbenennung „Vereinsausschuss“ in „Vereinsbeirat“
		§ 9	Umbenennung Buchstabe f) u. g) in 1. und 2. Spartenleitung Fußball, Umbenennung Buchstabe j) in 1. Spartenleitung Breitensport, zusätzl. 2. Spartenleitung Breitensport
	2018	§ 9	Umbenennung Buchstabe b) u. c) in 1. und 2. Schatzmeister, zusätzl. 3. Spartenleitung Fußball zusätzl. Spartenleitung Line Dance
		§ 10	Umbenennung Kassier in Schatzmeister

2025	§ 9 n	zusätzl. Spartenleitung Dart
	§ 10 (2)	Änderung Genehmigung von Rechtsgeschäften

Fassung vom 08.05.2025

Anhang

Jugendordnung

§ 1

Der Verein SF Ursulapoppenricht erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

Die Vereinsjugendleitung

§ 5 Vereinsjugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus:

a) dem in der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden (Jugendleiter)

b) den Beisitzern
Die Beisitzer sind jeweils die berufenen Jugendmitarbeiter jeder Altersstufe (F-Junioren bis A-Junioren, Kinderturngruppen)

§ 6

Der Jugendleiter führt die Jugendkasse

§ 7

Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendleiter muss bei seiner Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 8

Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und Jugendordnung.
Sie ist für ihre Beschlüsse und Kassenführung dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 9

Die Sitzung der Jugendleitung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern der Jugendleitung ist vom Vorsitzenden binnen 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

§ 10

Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsjugendleitung und der Satzung des Vereins.

§ 11

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten.

§ 12

Die Jugendordnung ist in der Vereinssatzung mit folgendem Wortlaut verankert:

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.